

Neufassung der Verbandssatzung des Tourismus-Zweckverbandes Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land

Vorbemerkung: Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personenbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut für deutsche Sprache, Mannheim). Dies gilt auch für die vorliegende Satzung. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die weibliche und die männliche Form gemeint. Dies soll das Lesen der Satzung erleichtern.

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband folgende

Verbandssatzung

Vom 20.06.2017

§ 1 Name, Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „**Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land**“ und hat seinen Sitz in Schweinfurt.

§ 2 Mitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt.

§ 4 Aufgabe und Zweck

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die touristische Entwicklung in Stadt und Landkreis Schweinfurt nachhaltig zu fördern. Dazu gehören folgende Handlungsfelder:

- a) Strategische Entwicklung eines gemeinsamen Tourismuskonzeptes zum nachhaltigen Auf- und Ausbau der touristischen Infrastruktur in der gesamten Region;
- b) Gästeservice und Tourismusanlaufstelle „aus einer Hand“ in Form einer gemeinsamen Tourist-Information in zentraler Lage;
- c) Zentrale themen- und zielgruppenorientierte Tourismuswerbung und Verkaufsförderung für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene;

- d) Aufbereitung und Vermarktung qualitativ hochwertiger Angebote einschließlich der Entwicklung buchbarer Angebote;
- e) Pflege und Ausbau von touristischen Netzwerken mit Kommunen, Leistungsträgern und weiteren Akteuren innerhalb der Region;
- f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (lokale und überregionale Pressearbeit, Journalistenbetreuung, Journalistenreisen);
- g) Steigerung des Qualitätsbewusstseins bei den touristischen Leistungsträgern durch Information, Sensibilisierung, Beratung und Qualifizierungsangebote;
- h) Verkauf von touristischem Informationsmaterial.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung/ Verbandsvorsitz

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Oberbürgermeister und Landrat sowie je zwei von der Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt entsandten Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsvorsitz und der stellvertretende Verbandsvorsitz wechseln alle zwei Jahre zwischen Oberbürgermeister und Landrat, wobei erstmals zum 01. April 2010 der Landrat Verbandsvorsitzender wurde. Der erste Wechsel fand zum 01. Januar 2012 statt.
- (3) Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates sind die nach der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung gewählten Stellvertreter. Die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt bestellen für jeden ihrer übrigen Verbandsräte eine Stellvertretung.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Vorsitzende und Verbandsräte erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 8 Stimmenverteilung/ Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

(4) Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich.

(5) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind

- a) die Änderung der Verbandssatzung,
- b) der Erlass der Geschäftsordnung sowie deren Änderung,
- c) der Erlass der Haushaltssatzung und des ihr zu Grunde liegenden Haushaltsplanes
- d) die Auflösung des Zweckverbandes.

(6) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 9 Geschäftsleitung

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und einen Stellvertreter.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG zuständig ist oder der Geschäftsleiter im Rahmen seiner Befugnisse selbständig entscheidet.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er kann einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsleitung delegieren oder sich von dieser unterstützen lassen.

(3) Die Verbandsversammlung legt in ihrer Geschäftsordnung Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten fest. Die Kassengeschäfte regelt die Dienstanweisung Finanzwirtschaft.

(4) Der Zweckverband unterhält seit 01. April 2010 eine gemeinsame Tourismusstelle und trägt seit diesem Zeitpunkt alle anfallenden Betriebskosten. Die erforderlichen Kosten für Umbau und Einrichtung hat die Stadt Schweinfurt als Eigentümerin des Gebäudes allein getragen. Aufgaben der Geschäftsstelle können mit Zustimmung des betroffenen Verbandsmitglieds auf dessen Verwaltungseinrichtungen übertragen werden. Über Art und Umfang der Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten werden gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied getroffen.

§ 11 Personal/Weisungsrecht

- (1) Der Zweckverband beschäftigt ausschließlich eigenes Personal.
- (2) Dienst- und Fachvorgesetzter ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann Rechte und Befugnisse bei laufenden Personalangelegenheiten auf den Geschäftsleiter übertragen.

§ 12 Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes (Personal- und Sachkosten) wird durch die beiden Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen getragen. Der Zweckverband erhebt hierfür eine laufende Umlage.
- (2) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann im Laufe des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid anzufordern (Umlagebescheid). Falls im Umlagebescheid keine andere Fälligkeit festgelegt wird, wird die Umlage in vier gleichen Teilen jeweils zum 15. Tag eines jeden ersten Quartalsmonats fällig.

§ 13 Wirtschafts- und Haushaltsführung/ Jahresrechnung

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Stadt Schweinfurt geführt. Näheres regelt eine Vereinbarung.
- (3) Es findet die KommHV-Doppik Anwendung.
- (4) Die Jahresrechnung ist im zweijährlichen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern des Landkreises Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht ersetzt. Die Stadt Schweinfurt beginnt ab 01. April 2010 mit der Rechnungsprüfung.
- (5) Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Durch diesen wird die überörtliche Rechnungsprüfung durchgeführt.

§ 14 Räumlichkeiten, Sachaufwand, Dienstleistungen u.ä.

(1) Die Stadt Schweinfurt überlässt dem Zweckverband ab dem 01. April 2010 die Räume in der Vorhalle des Alten Rathauses in Schweinfurt sowie ab dem 01. Oktober 2012 das Büro im Windfang der Vorhalle des Alten Rathauses zur Nutzung für die gemeinsame Tourist-Information (gesamt ca. 138 qm). Dies gilt für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes.

(2) Die Stadt Schweinfurt übernimmt die notwendige Sachausstattung der gemeinsamen Tourist-Information. Die gemeinsame Tourist-Information ist berechtigt die innerbetriebliche städtische Infrastruktur (EDV, Telefon, Poststelle, Kopiergeräte, Dienstfahrzeuge usw.) zu nutzen.

(3) Für die Leistungen nach den Absätzen (1) und (2) erstattet der Zweckverband der Stadt Schweinfurt jährlich die dafür entstandenen Kosten nach der Vereinbarung über Räumlichkeiten, Sachaufwand, Dienstleistungen u.ä.

§ 15 Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung von Satzung und Verordnungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken. Andere Bekanntmachungen und Verkündigungen erfolgen in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 16 Schlussbestimmung

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 17 Genehmigung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken.

(2) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.11.2015 außer Kraft.

Schweinfurt, 20.06.2017



Sebastian Remelé

Verbandsvorsitzender